

Telefon: 233-39939  
Telefax: 233-39920

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Verkehrssteuerung

KVR-I/322

## **Stationärer "Blitzer" im Altstadtringtunnel**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03106 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18374**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.05.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass nach dem Umbau des Altstadtringtunnels dort eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung installiert werden soll, da im Tunnel „schon immer zu schnell gefahren worden sei“.

Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Folgendes mitteilen:

Eine entsprechende Forderung war bereits Gegenstand eines Antrages des Bezirksausschusses 03.

Dem Bezirksausschuss wurde 2017 eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums München, das für eine Installation stationärer Geräte zur Geschwindigkeitsüberwachung zuständig ist, übermittelt.

Diese lautete:

„Der Altstadtringtunnel wurde in den 1960iger Jahren geplant und 1972 fertiggestellt. Entsprechend sind auch die vorhandenen Betriebsräumlichkeiten und technischen Einrichtungen eher knapp bemessen worden.

Für den Einbau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage nach dem Vorbild der bereits bestehenden Ringtunnel ist für die Unterbringung der Messtechnik ein eigener Raum vorzusehen. Dieser Raum ist entsprechend der Sicherheitsvorgaben mit einer entsprechend einbruchhemmenden und alarmgesicherten Türe zu versehen. Des Weiteren sind im Verlauf der Wegstrecke vom Messgerät bis zum Betriebsraum mindestens alle 100 Meter Unterverteilungen notwendig. Auf Grund der Nachrüstung im bestehenden Tunnel wären diese nur an der Tunnelwand anbringbar.

Nach Auskunft des Baureferat München, HA Tiefbau, ist es in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht möglich, für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung einen separaten und entsprechend großen Raum zur Verfügung zu stellen. Weiterhin werden für die Anbringung der Unterverteilungen an der Tunnelwand, Defizite in der Fußgängersicherheit auf dem Notweg (Fluchtweg) gesehen.

Aus diesen Gründen wurde bereits in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, im September 2015 festgelegt, dass der Einbau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage nicht in Frage kommt.

Von Seiten der Polizei wird aber seit Oktober 2016 die Geschwindigkeit im Altstadtringtunnel verstärkt mit mobilen Laserhandmessgeräten gemessen. Dabei wurden im Zeitraum von 01.01.2016 bis 20.01.2017 insgesamt 14 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen 134 Kraftfahrer beanstandet wurden.“

Für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Altstadtringtunnel ist nach wie vor die Polizei zuständig. Das Polizeipräsidium wurde deshalb erneut angehört und hat dem Kreisverwaltungsreferat folgende Stellungnahme übermittelt:

"Wie wir bereits im Januar 2017 mitgeteilt, sind die Betriebsräumlichkeiten und die technischen Voraussetzungen des 1972 fertiggestellten Altstadtringtunnels eher knapp bemessen worden. An diesem Umstand ändert sich auch nach dem Umbau nichts, weshalb weiterhin der Einbau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage nicht möglich ist."

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03106 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Überwachung der Geschwindigkeit im Altstadttringtunnel obliegt der Polizei. Ein stationärer "Blitzer" kann auch nach dem Umbau nicht eingerichtet werden, eine Überwachung findet jedoch mit Hilfe anderer Messtechniken statt.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03106 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 03  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
an das Baureferat - Tunnelmanager  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht  
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat - HA I/322**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**